

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Dezember 2015
GZ. BMF-310205/0244-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6709/J vom 8. Oktober 2015 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorliegenden Fragen überwiegend in die Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, betreffen. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Es ergeht jedoch auf Basis der von der BBG erteilten Information (in kursiv gesetzt) folgende Beantwortung:

Zu 1. bis 3.:


Die Vorgangsweise der BBG erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 58 Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerGG 2006), der die Weitergabe der Ausschreibungsunterlagen nur an jene Unternehmungen vorsieht, die ihr Interesse an einem bestimmten Verfahren bekunden. In diesem Sinne sei angemerkt, dass in einem „offenen Verfahren“ gemäß Legaldefinition des § 25 BVerGG 2006 eine unbeschränkte Anzahl von

Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten – durch den Auftraggeber – aufgefordert wird. Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe bedeutet nicht einen vollkommen freien und unregulierten Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen, sondern ist in Kombination mit § 58 BVerG 2006 zu lesen. Der öffentliche Auftraggeber muss die Bieter kennen, um eventuelle Fragebeantwortungen und Berichtigungen während des weiteren Verfahrensablaufes allen Bietern gleichzeitig und nachweislich zustellen zu können (Nichtdiskriminierungsgebot). Gemäß § 58 Abs. 1 BVerG 2006 werden die Ausschreibungsunterlagen nach Prüfung des Interesses an einem bestimmten offenen Verfahren unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrages seitens der Bundesbeschaffung GmbH allen interessierten Unternehmern zur Verfügung gestellt. Aus den genannten Gründen ist keine Änderung der bisherigen Vorgangsweise durch die BBG vorgesehen.

Zu 4.:

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik der Publikationsmedienverordnung fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986 in der geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG kann daher eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

| | | | |
|--|--|--|---------|
|  BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN | 6483/AB XXV GP - Anfragenantwortung Prüfhinweis | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/ | 3 von 3 |
| Datum/Zeit | 2015-12-07T10:09:26+01:00 | | |
| Unterzeichner | serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT | | |
| Signaturwert | zuLxJ3CvwyjTzFiGbuaE8y1ZXBAdX5nnNSPJ8N4bYQOvgVhjHiarxmVjpMpQAfF C87mIAzs/uQH2SAzK8QKPT+W8tWHaLslaby5tYBLTxWhgtYHG/czNWj2s9vB6f/ XzbmbCYSIt6AbVMm2eNlux+dp94Z+KHLtUP0raea1TAaUxVtwyu9ggTKA7HTwl pE6Wm3hY44uNHqPwN+wr6N6G5t7UQYnc9eEf76mrJxghPoQKBvt/mHh92OACPL 2xGAZmz62NvxRCjtgZJpGzfcZgvVCxcl6dkUx4uuiweAVSrO1QTFNs7VBRhH0kg q4mvUfYQ18t+BeU7OoEw9J+2Y1A== | | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT | | |
| Serien-Nr. | 956662 | | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | | |